Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XVIII. Bern, den 9. Okt. 1799. (18. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 2. Oktob.

(Fortsetzung.)

Gmür glaubt auch, daß das Direktorium zu weit gegangen sey. Auch er wünscht, daß die Commission bis Montag rapportire, um diesen Willkührlichkeiten ein Ende zu machen. Er begehrt, daß der Beschluß des Direktoriums aufgehoben werde.

Koch findet, daß das Vollziehungsdirektorium gefehlt habe, wenn dieser Pfarrer es nicht hat. Allein die Ehre der Versammlung erfodert, daß das Direktorium auch angehört werde, und wenn keine andern Gründe vorkommen, so wird er auch zur Cassation stimmen; er stimmt deßnahen jezt zu Huber. Allein er wünschte, daß man die Commission über die Geistlichen nicht übereile, da die Arbeit zu wichtig sey; auch glaubt er, sey es dermalen nicht der Augenblik.

Schlumpf stimmt auch zur Einladung, doch muß er im Vorbeigehen bemerken, daß wenn auch der Pfarrer gefehlt hätte, die plözliche Absetzung für den ersten Fehler doch ein wenig stark sei.

Pellegrini vertheidigt das Direktorium. Der Pfarrer hatte das Recht gar nicht, denn wenn sich einer auf türkische Manier verheurathen will, so kann es ihm niemand wehren, und er hört nur auf Katholik zu seyn.

Die Einladung an das Direktorium wird angenommen.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten über die Reichsmünzen vor:

In Erwägung, daß der eigentliche Werth, der sich gegenwärtig in mehrern Kantonen von Helvetien vorfindenden Reichsmünzen, deren Umlauf nicht durch das Gesez vom 24sten Heumonat wider die fremden Scheidemünzen, verboten ist, zur Verhütung von beträchtlichem Verlust, sowohl für die Nation, als auch für einzelne Burger, gesezlich bestimmt werden muß;

In Erwägung, daß der Werth fremder Münzen, ohne die Nation in wesentlichen Verlust zu bringen, nicht über ihren reinen Gehalt bestimmt werden kann;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräg von 20 Kreuzer nach dem 20fl. Fuß bezeichnet sind, und welche im gewöhnlichen Kurs 24 Kreuzer gelten, sollen in der Republik für 5 Schweizerbatzen und 5 Rappen Kurs haben.

2. Die Reichsmünzen, die mit dem Gepräge von 10 Kreuzer nach dem 20fl. Fuß bezeichnet sind, und welche im gewöhnlichen Kurs 12 Kreuzer gelten, sollen in der Republik für 2 Schweizerbatzen und 7 1/2 Rappen Kurs haben.

3. Dieses Gesez soll gedruckt, demselben der Abdruck des Gepräges dieser Münzen beigefügt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Anderwerth glaubt, dieses Gesez sey in den an Deutschland grenzenden Kantonen nicht ausführbar. Sentis, Thurgäu und andere sehen bald keine andere Münze; und es wäre ein großer Verlust für die, ohnedieß unglüklichen Kantone, wenn solche so heruntergesezt würde. Er verwirft das Gutachten.

Akermann bemerkt, daß kein Strafgesez für diejenigen sey, welche diese Münze auf den alten Fuß nehmen wollen. Ein solches Gesez sey nothwendig, sonst werde die gute Münze aus dem Lande heraus, und die schlechte hineingezogen. Allein, er hätte gewünscht, daß die Commission auch den Werth der Conventionsthaler bestimmt hätte. Er schlägt vor, solche auf 34 1/2 Batzen zu setzen.

Schoch begehrt, daß auch die 5 Kreutzer- und Groschenstücke taxirt werden, von welchen, besonders von den lezten, es so schlechte gebe, daß sie im Wasser schwimmen.

Koch bemerkt, daß an vielen Orten in der Schweiz diese Stücke nur 5 Batzen gelten und er wünscht, daß man solche auf diesen Fuß stehen lasse; wer sie höher annehmen will, oder kann, dem steht es frei. Er begehrt Rükweisung an die Commission.

Fizi unterstüzt Anderwerth.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten; wenn diese 24 Kreutzerstücke als 6 Schweizer-Batzen angenommen werden müßten, so würde man bald einige Millionen dieser Münze im Lande haben, da der Deutsche auf jedem Louisd'or 5 Batzen gewinnen würde.

Schlumpf begehrt Vertagung bis zu Eschers Rükkunft, da ihm der Rapport nicht deutlich genug dünkt.

Herzog und Huber können nicht zu dieser Vertagung stimmen. Lezterer sagt, wenn man so viel Zutrauen in Escher sezte, so soll man das Gutachten annehmen, da er solches gewiß genau geprüft habe. Er verliest dann einen Verbalprozeß des Münzmeisters Fueter, von Bern, aus welchem sich zeiget, daß diese 20 Kreutzerstücke 5 1/2 Batzen werth seyen.

Koch zieht seinen Antrag zurük; allein, er wünscht, daß diese Geldsorten anderst beschrieben werden, denn der Bauer wird nicht wissen, was dieser 20 fl. Fuß ist.

Anderwerth beharret auf seiner ersten Meinung, daß die Grenzkantone ausgenommen werden.

Gysendörfer findet Anderwerths Besorgnisse ungegründet, denn der Kaufmann verkauft wohlfeiler in Louisd'or à fl. 10 2/3, als zu fl. 11, und weiß darüber schon zu rechnen.

Das Gutachten wird angenommen.

Geheime Sitzung.

Senat, 2. October.

Präsident: Caglioni.

Meyer v. Arb. ladet die Revisionscommission der Constitution ein, ununterbrochen ihre Arbeiten fortzusetzen, wenn schon nicht alle ihre Mitglieder anwesend sind, damit diese Arbeit nicht allzulange verzögert werde.

Kubli verlangt, daß bis Samstag wieder ein Bericht vorgelegt werde.

Lüthi v. Sol. bemerkt, diese Arbeit könne nicht mit derjenigen Beschleunigung geschehen, wie es das Publikum zu glauben scheint. Durch die neu angenommne Eintheilung seyen die von der Commission aufgestellten Grundsatze über den Haufen geworfen worden, und nun müße die ganze Einrichtung aller Gewalten dieser Eintheilung angepaßt werden; würklich seyen die Mitglieder der Commission mit Auffsetzung ihrer Gedanken beschaftigt, und es werde einige Zeit erfodert, bis man sich über die Grundideen werde verstanden haben. Er begehrt, daß der Commission wenigstens 10 bis 14 Tage Zeit gegeben werden.

Kubli müßte ganz Lüthi beistimmen, wenn über die ganze Constitution ein Rapport gefordert worden wäre; allein jezt ist nur von einzelnen Theilen die Rede. Er wünscht sehr, daß die Sache nicht in die Länge gezogen werde.

Lüthi v. Sol. Es ist hier nicht um einzelne Theile, sondern um eine ganze neue Basis zu thun, über die man vorerst übereingekommen seyn muß, um die einzelnen Theile bearbeiten zu können.

Bay dankt B. Meyer'n, für die Erweckung der Commission. Er möchte dieselbe nicht übereilen, da er die Uebersicht des Ganzen für äusserst nöthig halt, und trägt auf Bewilligung von 14 Tagen an, besonders, da verschiedene thätige Mitglieder der Commission abwesend sind.

Barras. Der Verbesserungsplan der Commission wurde gedrukt der Versammlung vorgelegt. Jezt ist man ganz davon abgewichen. Und es ist folglich um eine ganz neue Constitution zu thun, daher sollte die Commission einen ganz neuen Entwurf vorlegen, und derselbe ebenfalls gedrukt werden.

Meyer v. Arb. wünschte nur die Gründe zu kennen, warum die Arbeiten der Commission stehen geblieben; er glaubte, die Abwesenheit einiger ihrer Mitglieder habe Schuld daran. Er verlangt nicht unmögliches, und wollte durch seinen Antrag nur so viel mögliche Beförderung der Verbesserungsarbeit bewirken. Barras Antrag kann er nicht beistimmen, da die Annahme desselben nur Vezögerung und Kosten herbeiführen würde.

Crauer glaubt, man könne der Commission

wohl die verlangten 10 T. bewilligen; da der große Rath mit dieser Arbeit auch nicht sehr eilet. Die neue Eintheilung fodert viel Nachdenkens, um die Verwaltungen und richterlichen Behörden auf den neuen Fuß einzurichten.

Laflechere kann nicht unterlassen über die Aeusserung, man wolle eine neue Verfassung machen, die Bemerkung zu erwiedern, daß nur Verbesserung der Zwek unsrer Arbeiten seye.

Der Senat sezt der Commission einen Termin von 10 Tagen fest, nach deren Verlauf er einen Rapport von derselben verlangt.

Grosser Rath, 3. Okt.

Präsident: Blattmann.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 25sten Sept. 1799

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle diejenigen, welche ihre Grundstücke selbst geschäzt haben, sollen von dem Vollz. Direktorium durch eine Proklamation aufgefodert werden, diese Schätzung zu durchgehen, um selbige bis zum 8ten Nov. dieses Jahres dem Agenten ihrer Gemeinde genau einzugeben.

2. Alle diejenigen, welche über ihre Grundstücke noch keine Schätzung eingegeben haben, sollen gehalten seyn, solches bei dem Agenten ihrer Gemeinde bis zum 8. Nov. dieses Jahres zu thun.

3. Jeder Eigenthümer soll diese Schätzung nach seinem Gewissen und an Eidesstatt angeben; auch soll mit Vorbehalt der in den 7. 8. und 9. Art. dieses Gesetzes gemachten Ausnahmen einer solchen Schätzung Glauben beigemessen, und nach derselben die Grundsteuer bestimmt werden.

4. Diese Angaben sollen in öffentliche Tabellen oder Register eingetragen werden.

5. Während des Laufs von dem Reste des gegenwärtigen Jahres 1799, und während dem Laufe des Jahrs 1800 soll jeder Gläubiger, der bei Bezahlungen sich seines Titels auf solche Grundstücke bedient, die ihm verpfändet sind, benachrichtigt seyn, dabei nach den in diesen 4 Art. erwähnten Schatzungen zu verfahren.

6. Von dem 8. Nov. dieses Jahres an gerechnet, soll jedes liegende Grundstück, dessen Schatzung nicht von dem Eigenthümer selbst angegeben wurde, von demjenigen Agenten oder Commissar geschatzt worden, den die vollziehende Gewalt damit zu beauftragen für gut finden wird, und zwar soll eine solche Schatzung auf Unkosten dieser Eigenthümer vorgenommen werden, und ohne daß irgend eine Einwendung dagegen Statt finden könne.

7. Wenn dem Agenten der vollziehenden Gewalt angezeigt würde, daß irgend ein Bürger seine Grundstücke unter ihrem eigentlichen Werth angegeben und geschäzt habe, so wird er einer benachbarten Munizipalität oder dem Distriktsgerichte den Auftrag ertheilen, drei rechtschaffene und unpartheyische Bürger zu erwählen, damit sie nach vorhergegangener Beeidigung gewissenhaft zur Schätzung der erwähnten Grundstücke schreiten mögen.

8. Wenn bei dieser im 7. Art. bestimmten Schatzung der Eigenthümer als fehlbar befunden wird, so soll er gehalten seyn, die zehnfache Besteurung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schatzung verursachten Unkosten.

9. Das Vollziehungs-Direktorium, so wie jeder von demselben zur Revision der Taxen angestellte Agent, soll berechtigt seyn, alle Schatzungen über den Werth von Grundstücken für nichtig zu erklaren, sobald dieselben sich niedriger befinden, als irgend eine Schatzung oder Angabe über dasselbe Grundstük, welche der Eigenthümer seit seiner Angabe in das Steuerregister bei irgend einer andern Gelegenheit, oder bei einem sich darauf beziehenden Vertrag, gemacht, angenommen, oder anerkennt haben wird.

10. Dieses Gesez soll sogleich gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Akermann. Schon jezt droht der Obereinnehmer im Kanton Argäu mit Execution gegen diejenigen, welche sich noch nicht taxiert haben. Die Schatzung ist schon sehr vorgerükt, und dieser neue Aufschub würde vielleicht im Kanton Argäu schonen.

Zimmermann findet, wenn man so starke

Strafen setze, so dürfe man wohl einzig Aufschub zur Ueberlegung gestatten.

§ 8. Herzog v. Eff. findet diesen Art. zu unbestimmt. Er wünschte, daß man bestimmte, daß der, der sein Gut um den Viertheil schätzen würde, 10fache Abgabe entrichten müße.

B. Zuppinger v. Männedorf, dessen einer Sohn bei Dettingen verwundet, und der andere vor Zürich getödet wurde, erhalt die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Secretan kann nicht begreifen, daß man wie Herzog vorschlägt, die Bürger berechtige, den 4ten Theil der Abgabe zu unterschlagen; er stimmt zum Artikel.

Zwei fränkische Offiziers, der eine blessirt, erhalten auf Rüces Antrag die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Herzog bemerkt Secretan, daß kaum einer in der Republik sein Gut bei 100 Fr. schätzen wird, wie die Schätzer, und darum ist er doch noch kein Betrieger, und kann und soll nicht bestraft werden. Er beharret auf seinem Vorschlag, da er nur die vorsezlich Schuldigen trifft.

Bourgeois und Preux stimmen Herzog bei.

Erlacher macht auf den äusserst niedrigen Preis der Güter aufmerksam, so daß wenige Eigenthümer wissen werden, wie sie ihre Güter schätzen sollen. Er begehrt Rükweisung an die Commission, um einen Maaßstab vorzuschlagen.

Carrard begehrt, daß man dem Artikel beifüge, daß derjenige, der sein Gut um den 3ten Theil zu niedrig geschäzt habe, die ganze Abgabe dreifach bezahlen solle — so glaubt er, könnte man beide Meinungen vereinigen, und der eigentliche Betrüger würde hart bestraft.

Herzog v. Eff. begehrt Rükweisung an die Commission; er beglükwünscht die Republik, wenn sie nur den 4ten Theil der Territorialabgabe verliert. Er will ein einziges Exempel anführen; die sogenannte patriotische Gemeinde Liestahl hat 3669 Jucharten Land um 7000 Fr. geschäzt.

Der Artikel wird der Commission zurükgewiesen, um während der Sitzung zu rapportieren.

§ 9. Erlacher begehrt Rükweisung auch dieses Artikels an die Commission als ungerecht, da seit der Revolution die Güter sehr im Preis gefallen sind.

Zimmermann findet den Artikel äusserst nothwendig; allein, um richtiger zu gehen, begehrt er, daß der Zeitpunkt von seiner eignen Schätzung an gerechnet werde.

Herzog v. Eff. sieht die Ungerechtigkeit aber nicht die Nothwendigkeit dieses Artikels ein. Wenn die Commission den 8ten Artikel behörend abfaßt, so wird der Artikel überflüssig. Er begehrt Rükweisung. Der Artikel wird zurükgewiesen.

Kuhn legt folgendes Gutachten vor, welches für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß diejenigen Gemeinden, in welchen wirklich Aufruhr ausgebrochen ist, oder in denen sich die nahen und unzweifelhaften Kennzeichen desselben, Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen die Gesetze und gegen die öffentlichen Beamten, unerlaubte Zusammenrottirungen u. d. g. äussern, sich selbst in den Zustand des Kriegs gegen die Republik versetzen.

In Erwägung, daß es in diesem Falle Pflicht der obersten Authoritaten der Republik ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche zu der Aufrechthaltung der innern Sicherheit, der Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und der Unterwürfigkeit unter das Gesez nothwendig sind.

In Erwägung aber, daß der Gang dieser Maaßregeln nicht der Willkühr zu bestimmen überlassen, sondern gesezlich vorgezeichnet werden muß;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die Gemeinden oder Gegenden Helvetiens, in welchen der Aufruhr entweder wirklich ausgebrochen ist, oder wo sich sichere und wiederholte Kennzeichen eines bevorstehenden Aufruhrs äussern, können in Belagerungszustand gesezt werden.

2. Als sichere Kennzeichen des Aufruhrs werden angesehen:

a. Alle Zusammenrottirungen der Einwohner eines Orts oder einer Gegend zu irgend einem gegenrevolutionären oder die allgemeine Sicherheit verletzende Zwecke.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XIX. Bern, den 9. Oktob. 1799. (18. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 3. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über die Maasregeln gegen aufrührerische Gemeinden oder Gegenden.)

b. Die allgemeine Verweigerung des Gehorsams gegen eines oder mehrere Gesetze.

c. Die Mißhandlung der öffentlichen Beamten des Orts oder der Gegend.

d. Die Abschreckung derselben von der Vollziehung ihrer Amtspflichten durch Drohungen.

e. Die Verschwörung der Einwohner zu gegenrevolutionären, oder die allgemeine Ruhe und Sicherheit störenden Zwecken.

3. Keine Gemeinde oder Gegend der helvetischen Republik kann anders in den Belagerungszustand versezt werden, als zufolge eines Dekrets der gesezgebenden Räthe.

4. Dem Vollziehungsdirektorium steht das Recht zu, dieselben durch eine Bothschaft zu Ergreifung dieser Maaßregel einzuladen.

5. Diese Bothschaft muß eine bestimmte Anzeige der vorgefallenen Thatsachen enthalten, welche nach den Artikeln 1 und 2 die Ausfallung eines solchen Dekrets bewirken sollen. Diese Angaben müssen mit den erfoderlichen Beweisen belegt seyn.

6. Sobald eine Gemeinde oder Gegend Helvetiens auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise in den Belagerungszustand gesezt worden ist, so ist die vollziehende Gewalt verpflichtet, diejenige Anzahl von Truppen in dieselbe zu verlegen, welche zu Handhabung der militärischen Polizei, und zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und des Gehorsams gegen die Gesetze nothwendig ist, falls diese Maaßregel nicht schon von dem Vollziehungsdirektorium zum voraus genommen worden ist.

7. Das Vollziehungsdirektorium soll zugleich einen Militärcommandanten für diese Gemeinde oder Gegend ernennen, der ein helvetischer Bürger seyn muß.

8. Das Vollziehungsdirektorium soll demselben die bestimmte Weisung ertheilen, die Polizei in der seiner Militärgewalt unterworfenen Gemeinde oder Gegend nach den folgenden Vorschriften zu verwalten.

9. Es soll einen Commissär ernennen, der an Ort und Stelle unmittelbar über die genaue Vollziehung der folgenden Vorschriften wacht.

10. Wenn der Militärcommandant bei seinem Einmarsche in die in den Belagerungszustand erkannte Gemeinde die Einwohner oder einen Theil derselben bewaffnet antrifft, so soll er denselben das Dekret der gesezgebenden Räthe, wodurch ihre Gemeinde oder Gegend in den Belagerungszustand erklärt wird, mittheilen, und sie im Namen des Gesetzes auffodern, die Waffen niederzulegen.

11. Wenn die Einwohner sich dieser Auffoderung nicht auf der Stelle unterziehen, so soll er von den in seiner Macht befindlichen militärischen Mitteln Gebrauch machen, um sie mit Gewalt dazu zu zwingen.

12. Diejenigen Einwohner, die mit den Waffen in der Hand sich dem Einmarsche der Truppen der Republik widersetzen, sollen nach Vorschrift der Kriegsgesetze als Aufrührer bestraft werden.

13. Die in den vorhergehenden 3 Artikeln enthaltenen Vorschriften sollen auch in dem Falle befolgt werden, wenn sich die Einwohner einer solchen Gegend oder Gemeinde nach dem Einzuge der Truppen zusammenrotten, und sich der Exekution der ihnen aufgetragenen Befehle mit Gewalt widersetzen.

14. Sogleich nach dem Einmarsche der Truppen soll das gegenwärtige Gesez, verbunden mit dem Dekrete, das die Gemeinde oder Ge-

gend in dem Belagerungszustande erklärt, durch die Militärbehörden proklamirt, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

15. Die Kriegsgesetze sollen in einer solchen Gemeinde oder Gegend zugleich mit dem im vorhergehenden Artikel angezogenen Gesez und Dekret öffentlich bekannt gemacht werden.

16. Alle, von dem Augenblicke der Bekanntmachung der obgedachten Gesetze und Dekrete, in dem Umfange der in Belagerungszustand erklärten Gemeinde oder Gegend begangenen Verbrechen sollen durch das Militärgericht der dahin verlegten Truppen, nach den in der Militärprozedur vorgeschriebenen Formen, gerichtet werden.

17. Alle in dem Umfange einer solchen Gemeinde oder Gegend, von dem Zeitpunkt der Proklamation jener Gesetze und Dekrete an, begangene Verbrechen sollen nach Ausweis der Militärgesetze bestraft werden.

18. Alle bürgerlichen Gewalten der in den Belagerungszustand erklärten Gemeinden sollen den von dem Vollziehungsdirektorium dahin abgeordneten Militärautoritäten unterworfen seyn.

19. Alle Einwohner der in den Belagerungszustand erklärten Gemeinde oder Gegend sollen sogleich nach dem Einmarsch der Truppen entwaffnet werden.

20. Der Militärkommandant und der Regierungskommissär können denjenigen Einwohnern, von denen sie Beweise ihrer Anhänglichkeit an Ruhe und Ordnung haben, ihre Waffen wieder zurükgeben, jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die Folgen, die daraus entstehen könnten.

21. Die den Einwohnern abgenommenen Waffen sollen mit Numern und mit dem Namen ihrer Eigenthümer versehen werden.

22. Der Militärkommandant soll über diese Entwaffnung einen Verbalprozeß aufnehmen, und auf demselben die Namen der Eigenthümer der Waffen mit den auf diesen lezten befindlichen Numern eintragen lassen.

23. Das Vollziehungsdirektorium weist den Ort an, wo diese Waffen aufbehalten werden sollen, und die Personen, denen die Aufsicht über dieselben zukömmt.

24. Der Militärkommandant ist bis zur erfolgten Uebergabe der abgegebenen Waffen an diese Aufseher, für dieselben verantwortlich.

25. Die Aufseher sind es von dem Augenblik an, da ihnen die Waffen übergeben worden sind.

26. Alle Waffen, welche innerhalb der von dem Militärkommandant zur Entwaffnung vorgeschriebenen Zeit nicht abgegeben würden, sollen zu Handen der Republik konfiszirt werden.

27. Der Eigenthümer oder Verheimlicher einer solchen Waffe soll mit zwei bis vierjähriger Kettenstrafe belegt werden.

28. Alle bei der Entwaffnung verheimlichten Depots von Waffen und Kriegsbedürfnißen sollen zu Handen der Republik confiscirt werden.

29. Die Verheimlicher solcher Depots sollen mit höchstens sechszehn, und mindestens achtjähriger Kettenstrafe belegt werden.

30. Unmittelbar von der Proklamation des Kriegsgesetzes an, soll allen Einwohnern der im Belagerungszustand erklärten Gegend oder Gemeinde die Besuchung der Wirthshäuser, Schenken, Klubs und aller andern zu Privatzusammenkünften bestimmten Oerter gänzlich verboten seyn.

31. Der Besitzer eines Wirthshauses, einer Schenke oder eines andern zu Privatzusammenkünften bestimmten Orts, der überwiesen würde, dem obigen Verbot zuwider einen Einwohner des Orts bewirthet, oder eine andere Privatzusammenkunft derselben gestattet zu haben, soll mit zwei bis vierjähriger Kettenstrafe belegt werden.

32. Diejenigen Einwohner einer in Belagerungszustand erklärten Gemeinde oder Gegend, welche zuwider dem im 30sten Artikel enthaltenen Verbot, Wirthshäuser, Schenken, Klubs oder andere Zusammenkunftörter dieser Art besuchen würden, sollen mit einer Zuchthaus-Strafe von weniger nicht als drei, und höchstens sechs Monaten bestraft werden.

33. Alle Zusammenkünfte der Einwohner einer in Belagerungszustand versezten Gemeinde oder Gegend sind verboten, bei Strafe von ein bis zwei monatlicher Gefangenschaft.

34. Als Zusammenkunft soll angesehen werden, jede Versammlung von mehr als 4 Personen, die nicht zu der nemlichen Haushaltung gehören.

35. Von diesem Verbote sind die zum Gottesdienst und zum öffentlichen Unterricht bestimmten Versammlungen allein ausgenommen.

Dieselben stehen aber unter der Aufsicht der militärischen Polizey.

36. Das Läuten der Glocken ist in den im Belagerungszustand befindlichen Gegenden und Gemeinden verboten.

37. Von diesem Verbote ist blos das Läuten zum Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

38. Derjenige, der, den im 37ten Artikel bestimmten Fall allein ausgenommen, die Glocken läutet, oder zu läuten befiehlt, soll mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens zwei, und höchstens vier Monaten belegt werden.

39. Wenn aber das Läuten in einer erweislich bösen Absicht geschähe, so soll derjenige, der läutet, oder zu läuten befiehlt, als ein Aufrührer nach Ausweis des Militärgesetzes bestraft werden.

40. Das Vollziehungsdirektorium ist in einem solchen Falle berechtigt, die Glocken wegnehmen, und abführen zu lassen.

41. Sogleich nach Aufhebung des Dekretes, welches die Gemeinde oder Gegend in Belagerungszustand erklärt, sollen die Glocken wieder zurükgegeben werden.

42. Sogleich nach dem Einmarsche der Truppen in eine in den Belagerungszustand erklärte Gemeinde oder Gegend, soll der Militärcommandant ein genaues Verzeichniß aller Einwohner derselben aufnehmen lassen.

43. Diejenigen Einwohner, die sich blos aus Furcht aus einer solchen Gemeinde geflüchtet, oder versteckt hätten, sollen durch eine Proklamation eingeladen werden, sich wieder in ihre Wohnungen zurük zu begeben.

44. Das Vermögen derjenigen, die sich innerhalb der Frist eines Monats von dieser Proklamation an, nicht wieder einfinden werden, soll unter vormundschaftliche Aufsicht gelegt werden.

45. Das Vermögen derjenigen, die sich als Theilnehmer des Aufruhrs entfernt haben, um der Strafe zu entgehen, soll sequestrirt, und zu Handen der nächsten Verwandten durch einen Vormund verwaltet werden.

46. Das Vollziehungsdirektorium ist gehalten, sogleich nach dem Einmarsche der Truppen alle erfoderlichen Maaßregeln zu Festsetzung und Bestrafung der Anstifter und Theilnehmer des ausgebrochenen oder beabsichteten Aufruhrs vorkehren zu lassen.

47. Niemand soll sich aus einer im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde entfernen können, ohne einen von den Civilbehörden derselben ausgestellten, und von dem Militärcommandanten contresignirten Paß.

48. Dieser Paß soll eine bestimmte Anzeige der Ursachen enthalten, warum der Träger desselben sich aus seiner Gemeinde entfernt.

49. Jeder Einwohner einer im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde, der ohne einen solchen Paß ausserhalb seiner Gemeinde betreten wird, soll als verdächtig angehalten, und an den Militärcommandant der in Belagerungszustand gesezten Gemeinde oder Gegend ausgeliefert werden.

50. Wenn er kein anderes Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so soll er wegen seinem Ungehorsam gegen das Gesez zu einer Gefängnißstrafe von höchstens 3 Monaten und wenigstens 45. Tagen verurtheilt werden.

51. Sollte aber diese Entfernung in irgend einer erweislich bösen Absicht geschehen seyn, so soll der Schuldige nach Ausweis des Militärgesezbuches bestraft werden.

52. Kein ausser dem Umfange einer in Belagerungszustand befindlichen Gemeinde oder Gegend angesessener helvetischer Bürger kann sich in dieselbe ohne einen ordentlichen, nach der durch die Gesetze vorgeschriebenen Form ausgefertigten Paß begeben, bei Strafe einer Gefangenschaft von wenigstens 4, und höchstens 8 Tagen.

53. Allen Fremden, die nicht dringende Geschäfte beweisen können, und nicht mit den nöthigen Päßen versehen sind, ist der Eintritt in eine in Belagerungszustand gesezte Gemeinde gänzlich untersagt.

54. Wenn sie sich in dem Falle der im vorhergehenden Artikel bestimmten Ausnahme befinden, so sollen sie nichts destoweniger auf der Grenze der im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde bleiben, bis sie dem Militärcommandanten ihre zum Beweis dieser Ausnahme dienlichen Papiere übermacht, und von demselben die Erlaubniß erhalten haben, diese Gemeinden zu betreten.

55. Jeder Fremde, der ohne eine solche Erlaubniß den Boden einer im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde betrittet, soll, wenn er schon die im Art. 53. bestimmte Ausnahme beweisen würde, zur Strafe seines Un-

gehorsams für wenigstens 8, und höchstens 14 Tage ins Gefängniß gelegt werden.

56. Jeder Fremde, der, ohne im Fall der oben im 53. Art. bestimmten Ausnahme zu seyn, in einer im Belagerungszustande befindlichen Gemeinde oder Gegend betreten wird, soll zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens 6, und höchstens 12 Monaten verurtheilt, und nachher auf immer aus der helvetischen Republik verbannt werden.

57. Wenn der Fremde an dem Aufruhr Theil genommen hat, oder einer sträflichen Verbindung mit den Aufrührern und Unruhestiftern überwiesen wird, so soll er als Rädelsführer nach den Militargesetzen bestraft werden.

58. Der Einwohner, der einen, ohne Erlaubniß des Militarkommandanten, in die im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde kommenden Fremden aufnimmt und beherbergt, soll zu einer Gefangnißstrafe von wenigstens 6 und höchstens 12 Monaten verurtheilt werden.

59. Das Vollziehungsdirektorium hat das Recht, die von den Einwohnern einer im Belagerungszustand erklarten Gemeinde geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe eröffnen und untersuchen zu lassen, wenn es Gründe hat, eine sträfliche Correspondenz zwischen ihnen und den Feinden des Vaterlands zu vermuthen. Diese Gründe müssen in dem von ihm darüber genommenen Beschluß angeführt werden.

60. Der oder diejenigen, die diese Eröffnung und Untersuchung der Briefe vornehmen sollen, müssen aber dazu mit einem bestimmten schriftlichen Befehl des Vollziehungsdirektoriums versehen seyn, der die Zeit ganz genau bestimmt, während welcher sie zu dieser Untersuchung berechtigt seyn sollen.

61. Die zu dieser Untersuchung bestellten Personen sind schuldig, alle eröffneten Briefe, die nichts Verdächtiges enthalten, mit ihrem Amtssiegel oder Stempel zu verschliessen, und sie ungesaumt an ihre Behörde abgehen zu lassen.

62. Die Hinterhaltung oder Vernichtung eines solchen nicht verdächtigen Briefs soll mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts und zweijahriger Kettenstrafe bestraft werden.

63. Die zu dieser Untersuchung bestellten Personen sind schuldig, über den Inhalt aller eröffneten nicht verdächtigen Briefe das tiefste Stillschweigen zu beobachten, bei Verlust des Aktivbürgerrechts, und einer Kettenstrafe von zwei Jahren.

64. Wenn aus der Hinterhaltung oder Vernichtung eines solchen, auf die obige Weise eröffneten, nicht verdächtigen Briefs, oder aus der Verbreitung ihres Inhalts, jemand ein erweislicher Schaden oder Nachtheil entstünde, so soll der oder diejenigen, die denselben verursacht haben, über die obgedachte Strafe aus, noch zur gänzlichen Entschädigung des benachtheiligten Bürgers verfallt werden.

(Der Beschluß folgt.)

An den Bürger Peter Ochs in Basel.

Sie schreiben mir unterm 27. September: „Vor einigen Tagen fand ich wieder Ihren Brief vom 8. Jenner des vorigen Jahrs — welchen Contrast both er mir dar!" Ich zweifle, ob Sie den stärksten Contrast, den dieser Brief darbieten kann, wahrgenommen haben — nemlich jenen, zwischen dem was ich darin von Ihnen erwartete, und dem, was Sie wirklich gethan haben.

Welche Contraste dieser Brief, dessen Absicht und wesentlicher Inhalt, nicht aber die Ausdrücke mir im Gedächtniß geblieben sind, auch immer darbieten mag, so lade ich Sie ein, denselben öffentlich bekannt zu machen; ich biete Ihnen allenfalls mein Tageblatt dazu an, wenn Sie davon Gebrauch zu machen gut finden sollten.

Ich bin begierig zu sehen, ob Sie dieser Auffoderung besser entsprechen werden, als jener frühern gleichartigen, die ich in Luzern an den Direktor Ochs, wegen meiner geraubten und mißbrauchten Briefe an Hirzel, that.

Sie sagen mir in Ihrem Briefe ferner: Sie können sich der Preßfreiheit, die man gegen Sie mißbrauche, aus den edelsten Absichten zur Nothwehr nicht gebrauchen.

Seit unserer Revolution wenigstens haben Sie die Preßfreiheit nie gebraucht, nie gebrauchen lassen wollen; Sie haben alle Niedertrachtigkeiten und Schändlichkeiten angewandt, um die Preßfreiheit in Helvetien zu unterdrücken und zu vernichten. Da Sie unter Ihren Mitregenten gleichgestimmte Leute gefunden haben, so gelang es Ihnen auch ziemlich. Mißbraucht haben Sie dagegen wohl die Preßfreiheit, und das thun Sie noch jezt, dafür zeugen Ihre neuerlichen anonymen Aufsatze im Ami des lois,

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XX. Bern, den 10. Oct. 1799. (19. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 3. October.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Maaßregeln gegen aufrührerische Gemeinden oder Gegenden.)

65. Wenn der- oder diejenigen, die zu einer solchen Entschädigung gerichtlich verfällt sind, dieselbe nicht bezahlen können, so sind die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums eines um und für das andere zu Abtrag derselben verpflichtet.

66. Ueber die Eröffnung der Briefe soll ein Verbalprozeß geführt werden, auf welchem die Adressen der eröffneten Briefe und die Erklärung niedergeschrieben werden müssen, ob sie verdächtig oder nicht verdächtig seyen.

67. Für alle zu eröffnenden Briefe soll dem Postbureau, auf dem sie aufgehoben werden, eine Quittung ertheilt werden.

68. Für die verdächtig befundenen Briefe wird ihm ebenfalls eine besondere Quittung zugestellt.

69. Für die nicht verdächtig befundenen und wieder auf die Post gegebenen Briefe stellt das Postbureau den zur Untersuchung derselben Bevollmächtigten eine Quittung zu.

70. Die verdächtig befundenen Briefe, die Verbalprozesse über die Eröffnung, und die Abschriften der gegenseitig ausgestellten Quittungen sollen dem Vollziehungsdirektorium zugesendet, und in den Archiven desselben aufbewahrt werden.

71. Wenn das Vollziehungs-Direktorium zu Beibehaltung der innern Ruhe und Sicherheit die Aushebung von Geiseln in den im Belagerungszustande befindlichen Gemeinden nothwendig glaubt, so soll es die Bevollmächtigung dazu einzig durch ein besondres Dekret der gesezgebenden Räthe erhalten können.

72. Sein Ansuchen um diese Bevollmächtigung soll mit der Anzeige derjenigen Thatsachen begleitet seyn, welche die Nothwendigkeit dieser Maasregel beweisen.

73. Die auf eine solche Bevollmächtigung hin ausgehobene Geiseln dürfen niemals über die Gränzen der Republik hinausgebracht werden.

74. Sie sollen im Gebiete der Republik an einem sichern Orte verwahrt werden.

75. Sie sollen mit aller möglichen Schonung und Menschlichkeit behandelt, und niemals in ordentliche Gefängnisse oder in ungesunde Zimmer verschlossen werden.

76. Jede unnöthige Strenge gegen dieselben soll an ihren Urhebern nach Ausweis des Criminalgesezbuches bestraft werden.

77. Die Loslassung der Geiseln muß allemal mit Aufhebung des Belagerungszustandes der Gemeinde oder Gegend erfolgen, bei der auf willkührliche Verhaftung gesezten Strafe.

78. Das Vollziehungs-Direktorium soll mit der größten Aufmerksamkeit darüber wachen, daß die in eine im Belagerungszustand befindliche Gegend oder Gemeinde verlegten Truppen unter der strengsten Subordination und Disciplin gehalten werden.

79. Er soll dafür sorgen, daß alle Gewaltthätigkeiten, Bedrückungen und Vexationen des Militärs gegen die Einwohner verhütet, diejenigen aber, die wirklich begangen werden, auf das strengste nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

80. Es soll in dieser Absicht seinem Commissar die Weisung geben, alle Klagen gegen das Militär an Ort und Stelle selbst zu untersuchen, und ihm darüber Bericht zu geben.

81. Der Commissar, der diese Pflichten vorsezlich nicht erfüllt, soll als Mitschuldiger bestraft werden.

82. Die Aufhebung des Belagerungszustandes hat Statt nach geschehener Bestrafung

der Aufrührer, und wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit in den Gemeinden, welche in denselben erklärt worden sind, wieder hergestellt ist.

83. Sie geschieht zufolge eines Vorschlags des Vollz. Direktoriums durch ein Dekret der gesezgebenden Räthe.

84. Wenn indessen eine oder mehrere constitutionelle Autoritaten des Kantons, in welchem eine solche Gemeinde oder Gegend liegt, zu zwei verschiedenen Malen bei dem Vollziehungs-Direktorium die Aufhebung des Belagerungszustandes nachgesucht, dasselbe aber nicht gutbefunden hätte, sie den gesezgebenden Räthen vorzuschlagen, so sind diese leztern berechtigt, von dem Vollziehungs-Direktorium die Vorlegung der ihm eingegangenen Berichte, und die Gründe seiner Weigerung abzufodern, und nach Anhörung derselben die Fortdauer oder Aufhebung des Belagerungszustandes zu erkennen.

85. Dieses Gesez soll in dem Bülletin der Gesetze bekannt gemacht werden.

Zimmermann schlägt statt dem § 8 seines Gutachtens über die Güterschatzung folgende drei Art. und in dem 9 seine schon vorgeschlagene Abänderung vor, welche angenommen werden.

8. Wenn bei dieser im 7ten Art. bestimmten Schätzung befunden würde, daß der Eigenthümer sein Gut um 1/6 zu gering angegeben hätte, so soll er gehalten seyn, die fünffache Besteurung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schatzung verursachten Unkosten.

9. Wenn es sich bei dieser Schatzung zeigen würde, daß der Eigenthümer sein Gut um 1/3 zu gering geschäzt hätte, so soll er gehalten seyn, die zehnfache Besteurung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine eigne Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schatzung verursachten Unkosten.

10. Wenn bei dieser Schatzung sich finden würde, daß der Eigenthümer sein Gut um die Hälfte oder mehr, zu gering angeschlagen hätte, so soll er gehalten seyn, die fünfzehnfache Besteurung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine Angabe übersteigt, so wie auch die durch die Schätzung verursachten Unkosten.

Die Zunft zum Affen und die Gesellschaft zum mittlern Löwen in Bern begehren eine Ausnahme von dem Gesetze über das gezwungene Anleihen, da ihre Güter ganz allein der Unterstützung der Armen gewidmet sind.

Kuhn bedaurt, wenn er es je gethan hat, jezt, daß er ein Berner sey, sonst würde er fragen, mit welchem Recht das Direktorium von diesen Gesellschaften dem Buchstaben des Gesetzes zuwider das Anleihen fodere? allein da man ihn der Partheilichkeit beschuldigen könnte, so beschränkt er sich zu beweisen, daß diese Güter wahre Armengüter seyen, und also des Vorrechts des Gesetzes genießen sollen. Viele dieser Gesellschaften haben müssen Schulden machen, um ihre Armen zu unterstützen; er begehrt Rükweisung an eine Commission zur Untersuchung.

Huber hat nicht das Glük Berner, noch der Liebling des grösten Theils derselben zu seyn. Was die Bittschriften anbelangt, so hat Kuhn ganz recht, und er stimmt zur Commission. Allein die Zünfte haben noch ein anders Gut, das man Stubengut nennt, und von diesem müssen sie zahlen.

Erlacher unterstüzt Huber; allein er wünscht, daß die Commission über die Zünfte bald rapportiere. Es ist ungerecht, daß die zu Zürich und St. Gallen haben theilen dürfen, und andere nicht.

Billeter will, daß die Commission genau untersuche, ob diese Güter wirklich ausschließlich Armengüter seyen, oder ob nur von Zeit zu Zeit den Armen Unterstützung daraus gegeben worden.

Herzog v. Eff. begehrt Tagesordnung, begründet auf das Gesez, da das Direktorium gewiß nichts nichts fode n wird, wenn die Gesellschaften beweisen können, daß es nur Armengüter sind. Allein, wenn man noch einigen Zweifel hat, so stimmt er zur Commission.

Bourgeois sagt, daß ihn gestern einige Berner selbst versichert haben, daß nicht alle diese Güter Armengüter seyen.

Koch sagt ihm, daß es wenigstens von diesen zwei Gesellschaften der Fall sey. Es schmerzt ihn aber besonders zu vernehmen, daß die vollziehende Gewalt sich erlaubt, sich über die Gesetze zu erheben. Die Zünfte von Bern bewiesen dem Direktorium schon, daß der gröste Theil ihrer Güter Armengüter seyen; allein ohne Untersuchung befahl das Direktorium zu zahlen. In einem republikanischen Staat sollen die Gesetze allein herrschen, und wenn sich

obiges Faktum erwahret, so wird er begehren, daß für die Zukunft Maasnahmen gegen dergleichen Eingriffe genommen werden. Er stimmt zur Commission.

Gavani. Die Berner dürfen keine Privilegien genießen. Das Gesez will von jeder Gemeinde und Corporation eine Anleihe von 5 vom 100. Die Zunftgüter in Bern waren nie als Armengut angesehen. Einige privilegirte Familien genießen dieser Güter, die seit dieser Unterstützung beträchtliche Hauszinse bezahlen, und in Gemächlichkeit leben. Diese sind nicht wahrhafte Arme. Hätten diese Gesellschaften auch Almosen gegeben; welche Gesellschaft that es nicht? Welche Gemeinde hat nicht ihre Armen? Und doch gehorchen alle diese Gesellschaften dem Gesetze: die Bernerischen allein zeigen sich widerspenstig. Ich will hier nicht der contrerevolutionären Reden erwähnen, die man in diesen Gesellschaften gehört haben soll; genug, das Gesez ist gegeben, es darf nur vollzogen werden.

Carrard. Gewiß werden die Zünfte diejenige Gerechtigkeit erhalten, die ihnen gebührt. Wenn ihre Güter Armengüter sind, so sind sie ausgenommen, wo nicht, so zahlen sie nur das Anleihen der 5 vom hundert. Viele Gemeinden in Helvetien, und besonders im Leman, unterstützen ihre Armen aus dem Gemeindgut, wenn das Armengut nicht hinreicht, und haben doch das Anleihen bezahlt; sollten aber durch dergleichen Unterstützungen die Gemeindgüter als Armengüter angesehen werden können, so begehre ich im Namen des Kantons, der mich gesendet hat, daß seinen Gemeinden die beträchtlichen Summen, die sie eingeliefert haben, auf der Stelle zurükgegeben werden. Jeder Helvetier soll sich unter die Gesetze schmiegen.

Rüce begehrt, daß von dem Direktorium Auskunft gefodert werde, damit nicht die Glieder der Commission sich an den Thüren des Direktoriums melden müssen, was er sehr unschiklich und unter der Würde des gr. Rath findet.

Die Einladung an das Direktorium wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Sehr oft treten Fälle ein, daß die Suppleanten eines Kantonsgerichts in Form und Inhalt die gleiche Sentenz aussprechen, welche vorher von dem obersten Gerichtshof kassirt worden; und kein Gesez besteht alsdann, welches das Tribunal bestimmte, das einen solchen Prozeß neuerdings beurtheilen sollte, und in der Organisation des obersten Gerichtshofs liegt die Befugniß nicht, dasselbe selbst zu bestimmen. Das Direktorium ladet Sie deswegen ein, Bürger Gesezgeber, entweder durch ein besonderes Gesez zu bestimmen, oder dem obersten Gerichtshof die bestimmte Weisung zu geben, wie und durch was für ein Tribunal in jenen Fällen die Prozesse entschieden werden sollen. Die ordentliche Rechtspflege fodert unumgänglich die möglichste Beschleunigung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Diese Bothschaft wird an die Commission gewiesen.

Senat, 3. Okt.

Präsident: Caglioni.

Der Beschluß, welcher die Trüllmeister vom Auszug mit der Elite dispensirt, wird angenommen.

Mittelholzer legt ein Gutachten über den Beschluß in Betreff der Petitionen vor, welches also lautet:

BB. Senatoren! Der Beschluß des großen Raths vom 25. Heumonat über die Förmlichkeit der verschiedenartigen Zuschriften, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Bürgern, Gesellschaften, ganzen Gemeinden oder gesezlichen Behörden, welchen Euere Commission mit dem vom Senat verworfenen vom 17. Heumonat in Vergleich gezogen, ist zwar einigermaßen nach dem Willen des Senats abgeändert, indem dieser in den 29. u. 30. §§ des

stimmte Bußen gegen diejenigen festsezt, die sich gesezwidrige Unterschriften zu sammeln, oder Zuschriften zu unterzeichnen erlauben würden, da ersterer hingegen nur überhaupt solche als Störer der öffentlichen Ruhe erklart, und als solche zu bestrafen verordnete.

Allein der 3. §, welcher den Senat vorzüglich die erstere Resolution zu verwerfen vermogen hat, befindet sich in dem gegenwartigen Beschluß wieder ganz unabgeändert, indem dieser wie jener alle von mehr als einem Bürger unterzeichnete Schriften über politische oder gesezgebende Gegenstände gänzlich verbietet.

Euere Commission muß hierbei also die Frage aufwerfen: ist diese Beschrankung der bürgerlichen Freiheit nothwendig? wird sie durch das allgemeine Wohl der Republik geboten, welches einzig die individuelle Freiheit der Bürger beschranken kann? Die Commission glaubt, daß es hier nicht der Fall seyn könne, und rathet deßwegen einmüthig zur Verwerfung des Beschlusses.

Die öffentliche Ruhe läuft keineswegs Gefahr, gestört zu werden, wenn schon der Gesezgebung Zuschriften mit mehrern Unterschriften versehen einzugeben gestattet seyn wird; wenn es die bisherige Erfahrung nicht erwiesen, wo über die Förmlichkeit der Addressen noch gar kein Gesez war, wie weniger wird es möglich seyn, wenn durch das Gesez die collektiven Zuschriften zwar gestattet werden, aber dahin beschränkt, daß dieselbe, wie es der 9. § der Resolution einigermaßen enthält, von den Agenten unterzeichnet seyn müssen, welches die Commission dahin zu bestimmen wünschte, daß alle Zuschriften von dem Agent visirt werden sollen, aber nicht visirt werden dürfen, wenn in denselben Bürger unterschrieben sind, die nicht in seine Agentschaft gehören.

Und was würde wohl die Gesezgebung anderes mit diesem Verbot veranlassen, als daß, anstatt 50 Unterschriften von Bürgern in einer und ebenderselben Zuschrift zu erhalten, dieselbe 50 gleiche Addressen, manchmal mehrere Tagen anhaltend ablesend anzuhören hatte; denn der Bürger, so sich zu einer Unterschrift verleiten läßt, wird gar leicht zu bereden seyn, eine eigene ganze Abschrift einer Addresse verfertigen zu lassen, um selbige zu unterzeichnen.

Auch viele Unterschriften einer Addresse werden die Gesezgebung nie um der Zahl der Unterschriften willen, sondern um des guten oder unannehmbaren Inhalts willen zum Beifall oder zu der Beiseitensetzung vermögen.

Dann ist in dem 3. § selbst noch ein ziemlich wesentlicher Uebersetzungsfehler enthalten, indem die französische Abfassung die Worte collektive Schriften über politische oder gesezgebende Gegenstände, statt mit den Worten addresses collectives, mit jenen, petitions collectives, giebt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an die Bürger Usteri und Escher, Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes.

Bern, den 27. Sept. 1799.

Bürger!

Ich finde mich von dem Vollziehungsdirektorium beauftragt, bei Euch, Bürger, als Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes, nachzufragen, wie Ihr zum Besitze des Aktenstückes, in No. 125 des neuen helvetischen Tagblattes:

„Der Minister der auswärtigen Angelegen„heiten der fränkischen Republik, an den „Bürger Zeltner, bevollmächtigten Minister „der helvetischen Republik. Paris, den 25. „Thermidor im 7. Jahr."

gelanget seyd? — Ich erwarte, Bürger, daß Ihr diese Frage, zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums, mir beantworten werdet.

Republikanischer Gruß!

Der Regierungs-Statthalter,
J. G. Planta.

Antwort.

Die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes, an den Bürger Planta, Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bern, den 27. Sept. 1799.

Bürger!

In Antwort auf Ihre Zuschrift v. h. D. haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir zum Besitze des in No. 125 abgedrukten Briefs des Ministers Talleyrand — durch einen unserer Freunde gelangt sind, den wir zu nennen, weder befugt noch schuldig sind.

Republikanischer Gruß!

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XXI. Bern, den 11. Oktob. 1799. (20. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 3. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die collektiven Zuschriften.)

Auch in dem 5. § befindet sich ein kleiner Uebersetzungsfehler, da es im deutschen heißt jede Corporation und jede Gemeinde, im französischen aber, chaque corporation ou commune.

Die Commission fand zwar nothwendig, diese Uebersetzungsfehler zu bemerken, aber die Verwerfung der Resolution aus den wesentlichen angeführten Gründen anzurathen.

Auf Meyers v. Arb. Antrag wird die Dringlichkeit erklärt.

Meyer v. Arb. stimmt gänzlich dem Rapport bei, überzeugt, der Senat werde nie keine solche Einschränkung der Freiheit zulassen, da nirgend minder die bürgerliche Freiheit eingeschränkt werden darf, als in freier Eröffnung der Gedanken und Gesinnungen, wenn es den Stellvertretern darum zu thun seyn wird, die Willensmeinung ihrer Committenten kennen zu lernen.

Lüthi v. Sol. stimmt der Commission vollkommen bei, und bemerkt, daß den Besorgnissen, die der große Rath zu haben scheine, leicht dadurch abgeholfen werden könnte, wenn 1) den Agenten untersagt würde, andere Petitionen, als die, so mit Unterschriften von Gliedern ihrer Agentschaft versehen sind, zu unterzeichnen; und denselben 2) anbefohlen würde, erst nach Verlesung der Bittschrift, in Gegenwart derjenigen Bürger, die nicht schreiben können, diese für sie zu unterzeichnen.

Crauer, indem er ebenfalls zur Verwerfung des Beschlusses stimmt, wünscht, daß dafür gesorgt werde, daß die Unterstatthalter und Agenten sich mit Vidimirung begnügen, und sich nicht das Recht herausnehmen, die Vollziehung von Gesetzen und Dekreten aufzuschieben, über deren Inhalt Bittschriften abgegangen sind, bis sie von dem Erfolg derselben Nachricht haben, was auch schon begegnet ist.

Einmüthig wird der Beschluß verworfen.

Kubli legt einen Bericht über die vom großen Rath vorgeschlagene Veräusserungsweise der Nationalgüter vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Ein Schreiben des B. Reding wird verlesen, worin derselbe zu Besorgung seiner häuslichen Angelegenheiten und zu etwelcher Verbesserung der ihm durch den Krieg in seiner Heimath veranlaßten Beschädigung, eine dreiwöchige Verlängerung des ihm schon ertheilten Urlaubs verlangt.

Bertholet findet, es seye unmöglich, dem B. Reding, dessen Gegenwart als sehr thätiges Mitglied der Revisionskommission äusserst nothwendig seye, in seinem Begehren zu entsprechen, und verlangt Tagesordnung, da das Verlangen von B. Zäslin ebenfalls abgewiesen worden.

Laflechere hält den eben angeführten Grund nicht für hinlänglich, um das, durch die Lage der Dinge unterstüzte Begehren von Reding abzuweisen.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Bundt verlangt 4 Wochen Urlaub.

Man geht ebenfalls zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 4. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Nach Verlesung des Protokolls legt Huber noch zwei Bittschriften von den Zünften zur Schuhmachern und Gerbern in Bern gleichen Inhalts, wie die gestern verlesenen von den

Zünften zum Affen und Löwen, vor; er begehrt, daß auch über diese der nemliche Beschluß angenommen werde. Angenommen.

Verlesung der Berichte, wegen den über die Magazine getroffenen Maßregeln.

Schlumpf verliest einen Brief, den er seiner Zeit an das Direktorium geschrieben hat, da die Berichte von dem Kriegs- und dem Finanzminister davon Meldung thun.

Kuhn macht Einwendungen gegen einige darin angeführte Thatsachen.

Schlumpf behauptet seine Thatsachen richtig, indem er solche von dem ehmaligen Präsidenten der Kammer habe. Es scheint, B. Kuhn war nicht so gut berichtet, wie er. Uebrigens will er keine Vorwürfe machen, sondern stimmt auch zur Commission.

Die Commission wird angenommen. Glieder sind: Zimmermann, Gysendörfer, Akermann, Hecht und Gmür.

Herzog v. Eff. wiederholt seine gestern angeführte Thatsache der Gemeinde Liestall. Er sezt bei, daß die Verwalter der Gemeinde diese Güter zu 20,000 Fr. schätzen wollten, daß aber der Präsident der Munizipalitat geantwortet habe: er könnte eine solche Angabe bei seinen Nachkommen nicht verantworten.

Secretan begehrt, da keine wichtige Geschafte da seyen, daß Kuhns Gutachten über den Belagerungszustand heute behandelt werde. Mehrere § werden angenommen.

Senat, 4. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Nach Verlesung und Genehmigung des Verbalprozesses, fodert Bay die Rüknahme des gestern über Redings Urlaubsbegehren genommenen Beschlusses, da Reding, dessen Heimath verheert und geplündert worden, mit Zäslin nicht in die gleiche Klasse gesezt werden könne.

Der Beschluß wird zurükgenommen, und dem B. Reding eine 14tägige Urlaubsverlängerung bewilliget.

Grosser Rath, 5. Okt.

Präsident: Blattmann.

Rellstab begehrt und erhält für Egg von Ellikon einen Urlaub von 3 Wochen.

Millier begehrt ebenfalls für 3 Wochen Urlaub. Bewilligt.

Ein Mitglied trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, anzuzeigen, ob die Sendung der Mitglieder, welche es als Commissars zu gebrauchen begehrt habe, zu Ende sey. Der Antrag wird angenommen.

Fortsetzung der Berathung des Gutachtens über den Belagerungszustand der Gemeinden.

Cartier begehrt nach dem 41. Art. einen Artikel, der bestimme, wie es mit der Einquartierung und dem Unterhalt der Truppen gehalten seye. Er will, daß nur die Aufrührer zahlen sollen.

Kuhn bemerkt, daß die Neutralen eben so strafbar seien. Er wünscht daß die Commission sich damit beschäftige.

Die 24 §§ bis zu Ende des Rapports über den Belagerungszustand werden angenommen.

Sekretan legt folgendes Gutachten vor, welches angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß, da die Verrichtungen der Agenten eben so wie diejenigen der Munizipalbeamten den Endzwek haben, die innere Polizeiaufsicht über die Gemeinden zu besorgen, dieselben füglich in der nemlichen Person können vereinigt werden;

In Erwägung, daß durch diese Vereinigung allen eben so kizlichten, als schwer auszuweichenden Competenzstreitigkeiten vorgebogen wird;

In Erwägung endlich, daß dadurch die Republik der Verbindlichkeit enthoben wird, diese ungeheure Anzahl von Agenten zu besolden, eine Last, welche ganz außer Verhaltniß mit den Kraften des Staats stehet;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Agenten, so wie auch derselben Gehülfen sollen in Zukunft aus der Zahl der Munizipalbeamten genommen werden.

2. Die in Folge dieses Gesetzes ernannten Agenten und ihre Gehülfen haben als solche keine Besoldung von dem Staate zu beziehen; sie sollen aber für den von dieser Stelle herrührenden Zuwachs von Geschaften von den Gemeinden entschädigt werden.

3. Das Gesez wird das weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülfen bestimmen.

Carrard legt folgendes Gutachten vor, das für 6 Tage aufs Büreau gelegt wird.

Bürger Gesezgeber! Die Commission, welche sie beauftragt haben, Ihnen ein Gutachten über den Beschluß des Senats vom 7. August vorzulegen, hat geglaubt, zwei Fragen von einander absondern zu müssen.

Die erste ist: Erfodert der Nutzen der Republik, daß der 106. Art. der Constitution aufgehoben werde, damit das helvetische Volk vor dem durch sie festgesezten Zeitpunkt die Guthaten genießen könne, die aus den Abänderungen entstehen sollen, die an unserer Constitution gemacht werden sollen?

Die zweite: Soll die Aufhebung des 106. Art. der Constitution beschlossen werden, bevor die gesezgebenden Räthe dem souveränen Volke die Abänderungen vorlegen können, welche sie an der Verfassungsurkunde vornehmen wollen?

Eure Commission war über die erste Frage einstimmig, und stand keinen Augenblik an, solche bejahend zu entscheiden.

Sie hat die Umstände erwogen, unter welchen die gegenwärtige Verfassung angenommen wurde. Unstreitig verdankt ihr Helvetien das größte Gut, dasjenige, sich unter eine gleichförmige Regierung vereinigt zu sehen; unter einem Gesetze und einem Volk diejenigen abgerissenen Theile wieder zu finden, welche die ehemaligen Kantone ausmachten.

Kein Vaterlandsfreund wird die Abschnitte unserer Constitution, welche die unwandelbaren Rechte des Menschen, die Oberherrschaft des Volks, die politische Freiheit, die Freiheit im Denken, und die Gleichheit der Rechte anerkennen, lesen, ohne von warmem Hochgefühl und von lebhafter Dankbarkeit durchdrungen zu seyn; aber nichts destoweniger bleibt es wahr, daß man der Verfassungsurkunde mit einigem Rechte vorwerfen kann, daß sie durch die Nothwendigkeit aufgedrungen, und unter dem Geräusche der Waffen angenommen wurde.

Bürger Gesezgeber! Ihr werdet den Zeitpunkt ja nicht verschieben, wo das helvetische Volk in vollkommner Freiheit seinen Willen an den Tag legen kann.

So schön auf der einen Seite verschiedene Theile unserer Verfassung seyn mögen, so unverlezlich die Grundsätze sind, die sie geheiligt hat, ist es nichts destoweniger auf der andern Seite unläugbar, daß sie über die innere Verwaltung große Fehler enthält, — die Maschine ist aus so viel unzusammenhangenden Theilen zusammengesezt, daß sie in Stocken gerath. Die große Menge öffentlicher Beamten untergrabt die Republik, und man erschrikt, wenn man die ungeheuren Ausgaben, welche ihre nothwendigen Folgen sind, mit der Armuth unsers Vaterlandes zusammenhält. Auch hat die Erfahrung genug bewiesen, was jeder aufgeklarte Bürger ahndete: kein öffentlicher Beamter wurde bezahlt.

Daher der Mangel an Kraft in Vollziehung der Gesetze, der aus der Muthlosigkeit der Beamten herkam; daher die Menge der Entlassungsbegehren. Und endlich noch jene Zwang-Gesetze, die die Bürger verbinden wollten, ohne Entschädigung die Verrichtungen zu versehen, welche sie ausschlugen. Gesetze, die das Uebel für einen Augenblik stillen, aber nie ganz zerstören konnten.

Eure Commission war so sehr von diesen Wahrheiten überzeugt, daß sie mit Mühe sieht, wie langsam man an einem Werk arbeite, das schon so lange vorbereitet war. Sie bedauert besonders, daß man bis jezt nur noch keine Uebersicht der Abänderungen hat, welche an der innern Verwaltung der Republik vorgenommen werden sollen; doch ist das Uebel dringend, und das Gegenmittel kann nicht schnell genug angebracht werden. Eure Commission wünscht eifrig, daß der Senat unausgesezt an der wichtigen Arbeit, die Verfassungsurkunde durchzusehen, fortarbeite; sie halt dafür, daß das Heil der Republik davon abhange. Sie ist endlich überzeugt, daß die alles gebietende Nothwendigkeit erfodert, den Zeitraum von fünf Jahren nicht abzuwarten, um dem Volke die Abänderungen in der Constitution vorzutragen.

Ueber die zweite Frage glaubt Eure Commission, es sey überflüßig und sehr gefährlich, die Abschaffung des 106. Art. zu beschliessen, bevor man dem Volke die Abänderungen vorlegen kann, welche an der Verfassungsurkunde vorgenommen werden sollen.

Ein solcher Beschluß wäre überflüßig, weil die gesezgebenden Räthe begwältigt sind, die nöthigen Abänderungen zu berathen und zu beschliessen; er wäre überflüßig, dann die Abschaffung des 106. Art. wird den Augenblik, in welchem das Volk die glüklichen Folgen der

Umarbeitung der Verfassung geniessen wird, nicht im mindesten beschleunigen. Dieser Beschluß würde das Volk beleidigen, und es berechtigen zu sagen: „Ehe wir den 106. Art. der Verfassung zurüknehmen, laßt uns erst wissen, was man ihm unterschieben wird. Wer steht uns gut dafür, daß das, was unsere jetzige Verfassung ersetzen soll, vorzüglicher seyn werde? und wie kann man uns vorschlagen, das Band, das unserer Verfassung Dauer giebt, zu zerreissen, ohne uns vorher zu sagen, was daraus entstehen soll?"

Sage man also nicht, daß ein entgegengesezter Beschluß das Volk beruhigen werde; wir behaupten, daß er das Volk in eine um so quälendere Ungewißheit versetzen wird, da es hier um sein theuerstes Interesse zu thun ist.

BB. Gesezgeber! Werfet Euere Blicke auf die traurigen Folgen einer unbedingten, und dermaligen Annahme des Beschlusses des Senats. Der 106. Art. unserer Verfassung ist das Band, welches derselben Dauer giebt, welches das politische System und die Freiheit Helvetiens sichert. Nehmt Ihr ihn zurük, so wird Euere Constitution ein provisorischer Akt; das will sagen, sie verliert ihre Kraft; denn man muß sich nicht bergen, daß es in der Natur des Menschen liegt, sich allein durch bestimmte und dauernde Gesetze gebunden zu glauben.

Berechnet nun, B. R., die traurigen Folgen, welche Euch ein übereilter Beschluß zubereiten würde.

Eine Wirkung endlich der Annahme des Beschlusses des Senats würde seyn, daß man dem Volke abgesondert die verschiedenen Abänderungen, die Ihr bestätigt habt, zur Annahme vorlegen müßte. Ihr würdet also eine sehr beträchtliche Anzahl Menschen in ein zu wiederholten malen, über jeden Abschnitt, vielleicht über jeden Artikel, berathschlagendes Corps bilden. Ihr würdet so das Volk allem dem Schwanken Preis geben, welches aus dieser Durcheinandersetzung der Ideen entsteht. Es könnte geschehen, daß ein Grundsatz angenommen, und die Schlußfolge verworfen würde; daß ein Theil der Verfassungsurkunde genehmigt, und der andere Theil, der mit dem ersten genau verbunden seyn sollte, verworfen würde. Mit einem Wort, Ihr sezt die Republik der Gefahr aus, in eine gänzliche Verwirrung zu gerathen.

Euere Commission ist der Meinung nicht, daß der 106. Art. der Verfassung nicht aufgehoben werden soll; sie ist im Gegentheil fest überzeugt, daß das Heil der Republik erfodert, daß die Verfassungsurkunde lieber in einem Monat, als in einem Jahre verbessert werde; aber sie glaubt, Ihr sollt dem Volk nicht vorschlagen, Euch von dem 106. Art. der Constitution loszubinden, als wenn Ihr ihm zugleich unmittelbar hernach eine vollständige Arbeit vorlegen könnt.

Auf der andern Seite befürchtet Euere Commission, daß eine unbestimmte Vertagung durch eine traurige Zweideutigkeit ein Werk aufschieben möchte, dessen Beschleunigung die stärksten Beweggründe erheischen. Sie schlagt Euch also vor, zu erklären, daß es Euer Wunsch sey, daß der Senat sich ohne Aufschub mit der Durchsehung unserer Verfassung beschäftige, damit wenn solche beendigt sey, man sie unverzüglich dem helvetischen Volk zur Genehmigung vorlegen könne.

Der Rath hält geschlossne Sitzung; nach deren Eröffnung der Verbalprozeß der Wahlversammlung vom Oberland vorgelegt, und dem Senat mitgetheilt wird.

Das Direktorium begehrt für den Justizminister eine Summe von 10000 Fr. die bewilligt werden.

Koch beklagt sich sehr, daß der Druk der Gesetze so langsam von statten geht. Er wünscht, daß das Büreau des Justizministers in den öffentlichen Blättern lese, daß man wünsche, daß diese Arbeit beschleunigt werde.

Kuhn, Anderwerth und Cartier werden auf Anderwerths Antrag in eine Commission geordnet, um zu untersuchen, warum das Bülletin der Gesetze so weit zurük seye.

Benedikt Godel v. Ostermanigen beklagt sich in einer Bittschrift, daß er von dem Distriktsgericht zu einer Buße von 30 Liv. oder einer Gefangenschaft von 30 Tagen verfallen worden, ohne die Ursache davon zu wissen. Tagesordnung.

Die Gemeinde Rosinier macht in einer Bittschrift Bemerkungen über das neue Truppen-Corps. Tagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XXII. Bern, den 11. Okt. 1799. (22. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. Oktob.

(Fortsetzung.)

B. Joh. Dan. Chevallay, Schullehrer zu Vuilliens, wünscht, daß in Zukunft die Bettage nicht mehr auf einen Sonntag gestellt werden. Ans Direktorium gewiesen.

Das erste Kriegsgericht vom Oberland beklagt sich über seine Absetzung, ohne daß ihm die Beweggründe derselben angezeigt wurden. Einladung ans Direktorium diesen Richtern die Gründe ihrer Absetzung bekannt zu machen.

Die Kanoniers von Thun und Steffisburg fodern durch eine Bittschrift 266 Liv. 10 Sols als rükständigen Sold für ihre Compagnie für das Jahr 1798. Tagesordnung.

Benedikt Rieser von Seedorf, wohnhaft zu Worb beschwert sich in einer Bittschrift über den Ausspruch des Distriktsgerichts, zufolge welchem er 60 Bz. Hintersaßgeld vom 1. Merz 1798. bis den 1. Merz 99. bezahlen solle. Tagesordnung.

Peter Leonzi Scherr von Mümsliswyl beschwert sich über den Fürkauf und verlangt die Festsetzung eines Maximum. Verweisung ans Direktorium.

Auf Antrag eines Mitglieds werden die B. Suter, Cartier, Kuhn, Schlumpf und Herzog als Commission niedergesezt, um den Entwurf eines Polizeigesetzes über den Kornhandel vorzulegen.

B. Adrygethi v. Fryburg legt in einer Bittschrift die Frage vor: „ob ein Bürger, welcher einen festen Wohnsiz hat, gleichwohl gehalten sey, an den Orten, wohin ihn seine Geschäfte ruffen, Truppen zu logieren. Verweisung ans Direktorium.

B. Dan. Pfleger, Kantonsgerichtspräsident von Arau begehrt Abschaffung des Weidrechts auf Partikulareigenthum. Verweisung an die bestehende Commission.

Senat, 5. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Nach Verlesung und Annahme des Protokolls verlangt Burkhard auf die Anzeige, daß sein Vater und seine Gattin auf dem Krankenbett liegen, für 10 Tag Urlaub.

Meyer v. Arb. will seinem Begehren entsprechen; allein bei diesem Anlaß muß er bemerken, daß 2 Mitglieder ohne Urlaub abwesend sind. Der Präsident bemerkt ihm, daß sich das eine derselben bei ihm um 3 Tage Urlaub gemeldet.

Crauer glaubt, man könne die Zeit so zur Hin- und Herreise gebraucht wird, nicht zum Urlaub zählen, und stimmt in Rüksicht Burkhard und Meyern bei.

Dem B. Burkhard wird der verlangte Urlaub bewilliget.

Bundt verlangt für einen Monat Urlaub.

Kubli verlangt die Niedersetzung einer Commission, um ein Gutachten vorzulegen, wie es mit denen gehalten seyn solle, die sich ohne Bewilligung entfernen, da er keinem ein Recht vor dem andern geben will.

Stapfer stimmt zum Theil Kubli bei, doch wünschte er einen Gesetzesvorschlag von Seite des großen Raths, der für beide Räthe gültig seyn solle, da auch im großen Rath viele es sich herausnehmen, die Sitzungen zu versaumen, und indessen in der Stadt herumspaziren, und ihren besondern Geschäften nachgehen.

Mittelholzer glaubt, es sey doch bisdahin nicht so arg gegangen, daß eine so schulmeisterische Discussion geführt werden müße; er meint, man könne es der Delicatesse eines jeden Mitglieds überlassen; da die abwesenden Mitglieder den Präsidenten um Urlaub anges-

sucht, so fodert er über Kublis Antrag die Tagesordnung.

Kubli wundert sich sehr über Mittelholzers Aeusserung; will sich aber der Tagesordnung nicht widersetzen, obgleich sein Antrag keine andere Absicht hatte, als Ordnung herbeizuführen. Stapfer erneuert Kublis Antrag.

Mittelholzer verlangt ebenfalls Tagesordnung.

Crauer unterstüzt die Tagesordnung. Dieselbe wird angenommen.

Ein Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, die Gründe anzuzeigen, warum es den katholischen Pfarrer in Basel entsezt habe.

Lüthi v. Sol. Wie ists möglich, daß unser Direktorium es wagen darf, Leute ihrer Aemter zu entsetzen; das heißt: als schlechte Bürger zu erklären, zu bestrafen, und also das Richteramt zu usurpiren? Ist das die so gerühmte Trennung der Gewalten, die die Gesezgebung auch da will eingeführt wissen, wo sie unsere Constitution nicht haben wollte? Entsetzung eines Pfarrers! — Entweder ist er ein schlechter Bürger, oder ein irrender Diener des Cultus, dieser abzusetzende Pfarrer. — In keinem Falle darf das Direktorium ihn eines Amtes berauben, welches es ihm nie gegeben, und wenn man die Constitution genau untersucht, nicht geben darf. Mich wundert daher, daß der große Rath diesen Direktorialbeschluß nicht ohne weiters cassirt hat. — Noch mehr wundert es mich, daß er der Sache eine Wendung geben will, bei der er (der Gesetzgeber!) Richter zwischen dem Direktorium und dem Pfarrer Heer werden mußte. Ich weiß zwar wohl, daß wir noch keine neue Gesetze über die Pfarrbesetzungen haben, indessen kenne ich doch die Grundsätze, auf die sich so ein Gesetz wird fußen müßen. Blos wegen des heiligen „audiatur et altera pars!“ nehme ich den Beschluß an.

Mittelholzer unterstüzt Lüthi, und nimmt den Beschluß an, da er glaubt, die Einladung werde das Direktorium darauf aufmerksam machen, daß es die Grenzen seiner Gewalt überschritten habe, und sich richterliche angemaßt habe.

Der Beschluß wird angenommen.

Man verliest den Beschluß des großen Raths wodurch der Preis verschiedener Reichsmünzen festgesezt wird.

Auf Meyers v. Aarau Antrag wird eine Commission beschlossen, und der Präsident ernennt in dieselbe die BB. Meyer v. Aarau, Keller und Hoch.

Ohne Discussion wird der Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, über die bernerischen Zunftgüter Erläuterung zu geben.

Der Beschluß über die Taxation der Güter wird an eine aus den BB. Crauer, Frossard, Lüthi v. Langn., Beroldingen und Schneider bestehende Commission gewiesen.

Bodmer hat vernommen, daß B. Stokmann noch nicht in seine Heimath zurükkehren könne; und wünscht daher, daß derselbe eingeladen werde, den Sitzungen beizuwohnen.

Ziegler berichtiget Bodmers Anzeige dahin, daß im Kanton Waldstätten noch keine Wahlversammlung gehalten werden könne.

Lüthi v. Sol. Da wir hievon keine offizielle Anzeige haben, so wende man sich mit dieser Anzeige an das Direktorium, welches nach Verhältniß der Dinge uns eine Botschaft zusenden wird.

Kubli glaubt, Stokmann hätte nie austreten sollen, da sein Kanton ihn noch nicht ersetzen könne, und unterstüzt daher Bodmern.

Lüthi v. Sol. Bei Stokmanns Austritt war der Kanton Waldstätten im Fall zu wählen, jezt ist er es nicht; aber er kann allem Anschein nach bald wieder in den Fall kommen; da Stokmann ausgetreten, so kann die Einladung nicht statt haben.

Mittelholzer will es Stokmann überlassen, zu thun, was er gut findet, und stimmt Lüthi bei.

Laflechere trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, Aufschluß darüber zu geben, ob die Wahlversammlung des Kanton Waldstätten gehalten werden könne. Die Einladung wird beschlossen.

Bundt, Attenhofer, Rahn und Stapfer verlangen Urlaub.

Mittelholzer wünscht, daß man den Eintritt der neuen Senatoren abwarte, und trägt darauf an, den Entscheid über diese Begehren für 8 Tage aufzuschieben.

Der Antrag wird angenommen.

Attenhofer verlangt, daß die neuen Senatoren eingeladen werden, sich hieher zu begeben.

Bertholet will, das Direktorium solle die nun erwählten Senatoren einladen, sich unverzüglich hieher zu begeben.

Der Antrag wird angenommen.

Am 6. Oktober waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Grosser Rath, 7. Octob.

Präsident: Blattmann.

Ammann entschuldigt sein langes Ausbleiben, woran der schnelle Rükzug der Franken am 20. Mai Schuld war, da er sich von dem Feinde abgeschnitten befand.

Gmür begehrt eine Einladung an das Direktorium, um zu wissen, ob das Gerücht wahr sey, daß die Stadt Zürich 800,000 Fr. Contribution an die Franken bezahlen soll, und was für Maaßregeln das Direktorium dagegen genommen habe. Angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welcher entsprochen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Ihnen den Etat von den Nationalgütern in den Distrikten Lausanne und Morsee, deren Verkauf es so eben genehmigt hat. Es begleitet denselben mit den Bemerkungen der Verwaltungskammer von Leman, welche das Vollziehungsdirektorium zur Genehmigung des Verkaufs dieser Güter bewogen haben. Derselbe wird Ihnen hiemit zur Sanktion vorgelegt. Die bevorstehende Weinlese, deren Ertrag dem Käufer zukömmt, macht einen schleunigen Entscheid über diesen Gegenstand nothwendig.

Das Vollziehungsdirektorium ladet Sie ein, BB. Gesezgeber, sich mit Dringlichkeit damit zu beschäftigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

Auf den Vorschlag einer Commission werden folgende zwei Beschlüsse gefaßt:

I.

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Heruntersetzung der Gehalte der öffentlichen Beamten, und nach Anhörung der Commission über die Einrichtung seines Bureau,

hat der große Rath beschlossen:

Die Gesetze vom 12. Herbstm. und 4. Aug. 1798, über die Gehalte des Oberschreibers, der beiden Unterschreiber und des Dollmetschen des großen Raths, sind zurükgenommen; es werden ihnen dagegen folgende Gehalte bestimmt:

1. Dem Oberschreiber jährlich 1600 Franken, nebst einer zum ausmeubliren fertigen Wohnung bei der Kanzlei.
2. Den beiden Unterschreibern, jedem jährlich 1600 Franken.
3. Dem Dollmetsch in beiden Sprachen, 2000 Franken.

II.

Auf den Antrag der Commission über die Organisation seines Bureau,

hat der große Rath beschlossen:

Es sind den Angestellten beim Bureau des großen Raths folgende jährliche Gehalte bestimmt:

1. Dem Uebersetzer 1440 Franken.
2. Dem Archivist 1440 Franken.
3. Dem Registrator 1360 Franken.
4. Die Copisten beziehen einen Gehalt nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten, die der Beurtheilung des Oberschreibers, des Präsidenten und der beiden Secretärs überlassen ist, nämlich von 640 bis 960 Franken.

Die Commission über das Recht des Waidgangs stattet einen gedoppelten Bericht ab.

Kuhn begehrt, daß diese zwei Berichte nach dem Reglement auf den Kanzleitisch für 6 Tage gelegt werden, er bemerkt, daß er mit den Grundsätzen der Commission nicht einverstanden, und selbe zu seiner Zeit bestreiten werde. Es gäbe zwei Arten von Auftreibsrechten: die, so zwischen den Einwohnern einer ganzen Gemeinde, und die, so nur zwischen Partikularpersonen bestünde. Die erste Art betreffend, könnten

die Einwohner leicht unter einander einig werden, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, so zwischen Partikularen bestünde, sei nicht in der Competenz der gesezgebenden Räthe, dieselbe aufzuheben; dieses Recht müsse eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angesehen werden, da es entweder auf Dokumenten, oder einer langen Uebung, welche als Verjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzusehen sey, beruhet. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium,

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffentliche und konstitutionelle Ordnung in dem vom Feinde befreiten Kantone Sentis wieder herzustellen;

In Erwägung, daß hiezu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungskommissars, der mit den nöthigen Vollmachten versehen seyn wird, zu Erreichung jenes Zweks in jenem Kantone zuträglich und nothwendig sey;

In Erwägung, daß der B. Wegmann Beweise seiner thätigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und sich das Vertrauen der Regierung erworben hat;

beschließt:

1. Der B. Wegmann sey zum Regierungs-Commissar des Kantons Sentis ernannt.

2. Ihm seyen hinreichende Vollmachten gegeben, alle Maasregeln provisorisch zu nehmen, die zur Herstellung der Ruhe, der öffentlichen und individuellen Sicherheit und der konstitutionellen Ordnung abzwecken.

3. Er sey beauftragt, die genauesten Kundschaften über die Lage und den Zustand des Kantons einzuziehen, sie dem Direktorium mitzutheilen, und demselben überhaupt regelmäßig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Operationen zu geben.

4. Er sey eingeladen, sich so bald als möglich auf seinen Posten zu verfügen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter in Zürich an die Bürger Distriktsstatthalter.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium verlangt von mir in möglichster Kürze einen Rapport über den Zustand des Kantons. Ich lade Euch daher dringendst ein, mir über den Zustand Euerer Distrikte folgende Fragen zu beantworten:

I. Wie sieht es mit der Oekonomie Eueres Bezirkes aus?

1) Sind Truppen in demselben gelagert gewesen, und wie lange? Bestunden sie aus Infanterie, Kavallerie, oder einer Reserve von Artillerie und Munition?

2) Wurde das Lager im Brachfelde, oder in angeblümten Zelgen oder im Mattlande aufgeschlagen?

3) Wie viel ist dadurch an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwachs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Anblümung des Feldes? Ist die zur Aussaat nöthige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ist der Viehzustand beschaffen? ist solcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlimmert? Ist die Anzahl der Viehstücke nicht gemindert, und ist der Vorrath an Futter hinreichend, um jene nicht vermindern zu müssen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, wären nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen dieser Mangel in billigen Preisen ersezt werden könnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, wären nicht auch sie in der Nähe zu kaufen?

II. Wie sieht es in Euerem Bezirke in Rücksicht der Gesinnungen über die gegenwärtige Verfassung aus?

1) Welches ist die Gesinnung und Stimmung unter dem Volke?

2) Wie haben sich die Interimsbeamten gezeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen sich die, so an ihren Stellen geblieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Bezirke an allen denjenigen Orten, wo Ihr es nöthig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herumziehende Soldaten, Ausreisser ꝛc. aufzustellen, um Unfug und Plünderung zu verhüten. Jeder im Betretungsfall Befundene soll hieher geliefert werden.

Pfenninger.